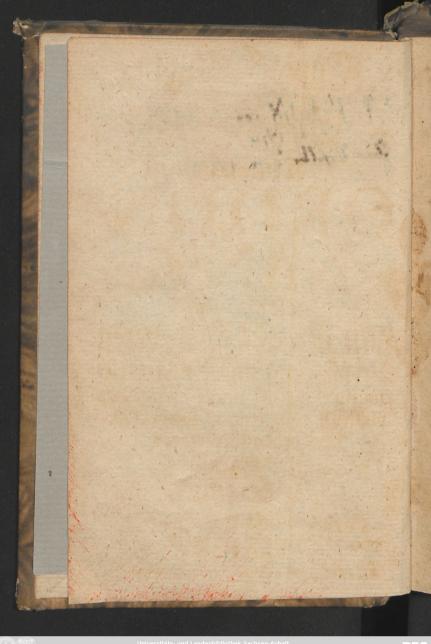


X11,986,

#3,5045



2. for disfeller d. a. 1728.





Königl. Kohln. Churfl. Såchk. Erneuerte

## ORDON-NANZ,

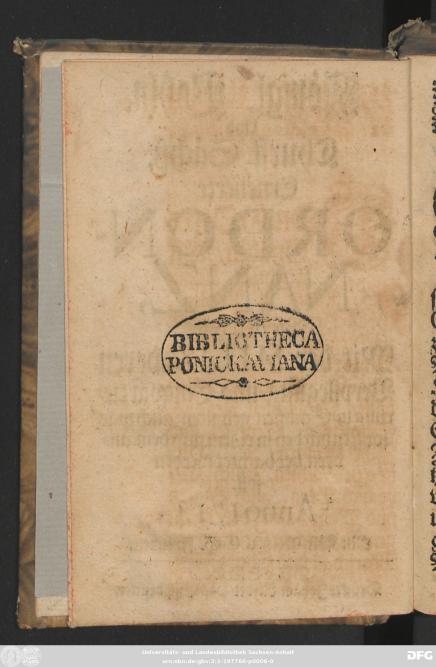
Wie es siirohin

Mit der MILIZ, deren Berpslegung und Einqvarties rungin Sachsen gehalten, auch was sonstendarben in einem und dem ansbern besbachtet werden soll.

Anno1714.

Mit Kon. Poln. u. C.S. Frenheit.

DRESDEN!
DrucktsJohannRiedel/Hof-Buchdrucker.





On Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augus stus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogntien, Knovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Ischernicovien, 2c. Her= hogzu Sachsen, Julich, Cle= ve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heili=

gen Romischen Reichs Erts=

Landgraff in Thuringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober = und Nieder = Laußiß, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Hennesberg, Graff zu ber Marck, Kavensberg und Barbn, Herr zu Ravenstein, 20.20.

Jugen hiermit allen und jeden Kriegs Officiern und gemeinen Soldaten, desaleischen Unseren Vasallen, Besambten, Räthen in Städsten, deinen Krenß oder March-Commissarien, wie auch sonsten iedermänniglich zu wissen: Was maßen ben dermahligen Conjuncturen und noch nicht völlig hersgestellten Frieden, die Nothsdurfft erfordert, daß zur Sischenheit. Unserer Chur-Kürsen.

\* (5) \*

stenthumb und Lande, einis ge Unserer Regimenter aus Pohlen nach Sachsen marchiren mussen: Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Einquartierung und ben der= mahligen Zustand Unserer Kriegs = Casse unumbgang= lich benöthigten Fourage-Lies ferung vor die Cavallerie Uns sere getreue Unterthanen liez ber verschonet wissen wol ten, auch auff baldige Her= benbringung eines sichern und beständigen Friedens, und sodann erfolgenden hin= langlichen Erleichterung als ler bißherigen Kriegs-Lasten enfrigst bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Conjuncturen anieso noch nicht zulassen, Nes

meder in Unserer Armeé eis nige Reduction oder Abdans chung vor die Hand zu nehs men, noch Unsere Churs Sächß. Lande mit Einquars tierung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben mussen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieserung vor die Cavallerie vor diesesmahlzu verschonen.

Alldieweiln aber bißans hero wahrgenommen wors den, was niaßen ben Einsquartierung der Miliz in Unsfern Landen viele Klagen und Beschwerungen vorsallen wollen: So sind Wir beswogen worden, zu deren Berhütung gegenwartige

\* (7) \*

Ordonnanz zu verfassen; darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu an= dern, zu erläutern, zu wies derhohlen, und zu männiglis ches Wissenschafft durch ofs fentlichen Druck publiciren ju lassen. Allermaßennun

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, nach dem Gus daß die Cavallerie, wie vor der Schode diesem, auff das Land verle= get, der Ertrag derervor die Unter-Officier und Gemei= nen gehörigen Rationen durch das Geheimbde Kriegs = Raths = Collegium, nach Anleitung des mit der Landschafft vormable ges machten Schlusses, auf den vollen

Repartition der Cavallerie de Ao. 1618.

wollen Anschlag derer Steuser-Schocke de Anno 1628. und Proportion des iedem Crense hierunter zufommenden Quanti repartiret, denen Staadssund Obers Officiern hingegen ihr ors dentliches Tractement nach dem gefertigten Verpstes gungs-Reglement und dars ben ein gewisses an Quarstier-Selde, als nehmlichen: vor

Opartier. Geld derer Da ber , Officieter.

# (9) #
Einen Regiments = Felds
scheer = I. = =
Capitain 4. = =
Lieutnant 2 = 12.gl.
Cornet oder Fandrich
2. = 12. =
Dor das Ordonnanz-und

Stock-Hauß 2. \* \*
Zum Qvartier vor die EKandart-Wacht 2. \* \*

aus der General-Rriegs-Cafse Monathlich gereichet, und
solchergestalt weder vor selbiae, noch ihre Leuthe und
Pserde, einiges Quartier
anaewiesen werden solle: Lisso sollen isternamte Etaabs-und Ober-Officier
in denen Districten und Orthen, wo das Regiment oder
Compagnie einquartieret
wird, por Geld einmiethen,

N. School

※ (10) ※

Und von dem Dvartier= Stande vor Meund = und Pferde = Portionen, desglei= chen vor Holz, Licht, Bet= ten, und Lagersfatt nicht das geringste prætendiren, son= dern alles, was sie vor sich, ihre Leuthe und Pferde no= thig haben, selbst anschaf= fen und baar bezahlen; Je= boch soll

II.

Denen Stagbs-Officiern Etnabs: Offren stehen, wenn in ihren ficiers und Mittmeifter assignirten Quartieren keine tonne n in Städten ein der Ritterschafft zugehös miethen! rige Städte befindlich, in Lieutnants. und Cornets Schrifft = oder Ambtsäßige aber mussen Städte einzumiethen, doch daß solcher Orth, wo mog= bleiben. lich, in der Mitte derer Quartiere des Regiments situi-

ret sen, damit also der Land= mann wissen konne, wo er, benothigten falls, seine Rlas ge anbringen, und Hülffe und Remedirung suchen mos ge. Gleichergestalt konnen zwar auch die Rittmeister of der Capitains, wofern in ih= ren Compagnie - Quartie ren, zu ihrem Unterfommen kein bequemes Hauß vors handen, in einer, in ihrer Compagnien Quartieren ges legener Stadt, die Lieutenants, Cornets, oder Fands richs aber, sollen sich auff den Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmiethen.

III.

Was die Unter-Officier Bas ben ber und Gemeinen betrifft, sollen zu berbach-

zu desto ordentlicher Eintheilung derer vor selbigeges hörigen Quartière, die Commendanten derer Regimenter por der würcklichen Einrücfung über iebe Compagnie richtige, burch ihre Unterschrifft approbirte Listen mit Nahmen und Zu- Nahmen, ingleichen Farben derer Pferde, an die Crenß: Commissarien, in deren anvertrau= ten Crenfe sie zustehen kom= men, übergeben, darauff von diesen die Billettirung auff die würcklich vorhandene Mannschafft geschehen, ein ieder, wohin von ihnen er assigniret wird, sein Quartier annehmen, und unverrückt behalten, feinem Officier aber fren stehen, die Opartiere nach

本 (13) 本

nach eigenem Gefallen einzus richten, zu verändern oder zu verwechseln, auch fein Orth schuldig senn, einem Goldas ten, der nicht ein vom Crenfis Commissario unterschriebes nes Billet vorzuzeigen hat, und würcklich gegenwärtig ist, oder unter der Compagnie sich besindet, Quarties re zu geben; Die Crenß= Commissarien aber sollen, zu Verhütung dergleichen eis genmächtiger Veränderung oder Verwechselung, in ies des Billet des Reuthers Nahmen und Zu-Nahmen, nebit der Farbe des Pferdes, einschreiben.

e

IV.

Die Infanterie wird, der lafanterie Versassung Unserer Lande

举 (14) 举

gemäß, in die zu derselben de-Kinirte Schrifft und Ambt= säßige Städte verleget, und geschiehet die General-Repartition, nach Proportion des rer an iedem Orthe befindlis cher Feuer = Städte, durch das Geheimbde Kriegs= Raths-Collegium, sozumin= nehmung die behörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repartition aber der iedem Orthe zugetheilten Manschafft wird von denen Rathen derer Städte gefer= tiget, und soll ieder commandirender Officier vor Beziehung derer Qvartiere un= seiner eigenhändigen Unterschrifft eine Liste mit Nahmen und Zu- Nahmen von seiner Compagnie, wie die=

本 (15) 本

ot=

nd

er-

li=

dh 8=

1=

r

ie

2=

n

dieselbe effective ist, dem Ra the der Stadt einige Tage zuvor durch einen voraus zu schickenden Officier übers geben, welcher sodann die Quartiere specialiter nach seinen Pflichten, und zwar dergestalt, daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde, ein= theilet, die Billette ben Anfunfft der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstel let, und wie also ein ieder ein= quartieret wird, foller liegen bleiben, auch der Officier nicht Macht haben, nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Qvarties re hinweg zu nehmen, und in ein anderes zu verlegen, batte es aber seine besondere Urs

DFG

举 (16) 华

Usfachen und Beschaffenheit, soli solches, mit Zuziehung der Obrigkeit jeden Orts, gesche= hen, eben also, wenn auch der Rath zur Erleichterung der einigeZeit bequartiert gewes senen Bürger, eine Umqvartierung vornehmen will, daß selbe gleichmäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen, und von demselben nicht ges hindert, sondern ohne Wies dersexligfeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einquartierung in denen Städten niemand als die: jenigen, so in vorigen Ordonnanzen eximiret sünd, worzu noch die Post-Häuser kom= men, und gleiche Exemtion zu geniessen haben, befrenet, iedoch sollen hierüber auch Die

本 (17) 坎

die Wirthshäuser, umb die Reisende an ihrem Unter= kommen nicht zu hindern, so viel möglich, ingleichen dies jenigen, so Königliche Eins nahmen auff sich haben, mit aller würcklichen Einqvar= tierung ganklich verschonet, und bloß zu einem proportionirlichen Bentrage gezogen werden. Und gleichwie

Denen Staabs- und De Staabs und ber Officiern von der Infan-ciers von der terie ihr verordnetes Mo-Infanterie benathliche Tractement gleich; als blokes in falls aus der General-Rriegs = Stoad und Casse gezahlet werden soll; siehendes Allso wird von denen Stad= ten denenselben weiter nichts, als das bloke unumbgång= lich benöthigte Obdach und

1

\* (18) \*

Stallung angewiesen, und haven sie davor von dem Quartier=Stande einigeBe= zahlung nicht zu fordern, auch weder Holy noch Licht, oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leuthe zu prætendiren.

Quartier vor . ciers und Ges nen folches beftebet.

Die Unter : Officiers und Anter, Offi-Gemeinen so wohl von der meine/morin-Cavallerie als Infanterie has ben nebst dem Obdach zwar auch ben des Wirths Feuer und Licht, benothigtes Bett und Lagerstadt zu geniessen, iedoch sollen sie wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stubenicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertrei= ben, sondern sich mit der La=

※ [19] ※

gerstadt, so ihnen vom Wir= the angewiesen wird, begnus gen lassen; Es muß hinges gen auch der Wirth einen sols chen Drth anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate insonderheit ben Winters = Zeit sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nothig habe, seine Mundirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter Officiern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib ben des Mannes La= gerstadt mit behelssen, dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen, und kan von dem Wirthe

u

B2 dießs

\* (20) \*
dießfalls nichts besonders bes
gehret werden.

VII.

Diesenigen Städte, wo Holk und Licht wird des die Infanterie eingvartieret nen Staabs, und Compa-stehet, müssen das vor die gnie- Wach gen ben der Staabs = und Compagnie-Wachten im Winter erfor= Infanterie won benen Städten an derliche Holy, wenn selbiges geschaffet. nach Gelegenheit derer Dr= the, durch den gewöhnlichen Albwurff unter denen besetz= ten Thoren von denen einpaffirenden Holk-Fuhren nicht hinlanglich ist, ingleichen das nothdurfftige Licht zwar bes sorgen; Es sollen aber sol= ches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch, we= niger derer Unter : Officier und Gemeinen Weiber zum Waschen, Rochen, oder son= sten

**\* (21) \*** 

sten wegzunehmen und zu verz wenden, sich unterstehen.

IIX.

Unlangend derer Unter- Verpstegung Officiers und Gemeinen so unter Offiwohl von der Cavallerie als meine excasvon der Infanterie Verpfle= gung, mussen dieselben von ihrer Monathlichen Gage sich den Unterhalt verschaf= fen, und haben dießfalls aus denen Qvartieren, außer was vorher angeführet, we= der zur Ben-Mundur, Huff= schlag, oder unter was Prætextes senn kan, weiter nichts zu fordern, und wenn der Quartier = Stand hierüber ein mehrers zahlet, sou der= selbe nicht allein keinen Er= satzugewarten haben, son= dern noch mit besonderer Straf=

※ (22) ※ Straffe dafür angesehen wezden.

Was auff ev rechnet wird.

Zum Unterhalt fedes ben ne Ration ge der Cavallerie würchlich vorhandenen Dienst = Pferds, wird vom Paucker und Wachtmeister an, biß auff den Gemeinen, auff iede Ration täglich 5. Pfund Haber, 8. Pfund Deu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gez sten-Stroh, (und swar alles nach ordinairen, in hiesigen Landen gebräuchlichen leichs ten Gewichte, ieden Centner zu 110. Pfund gerechnet,) Nichtweniger 2. Dreffonis sche Meten Heckerling, und wochentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet, wor: mit sich der Soldat vergnis

改 (23) 改

gen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Mas se nicht prætendiren, auch den Haber und das Heu, wiees nach der Landes-Alrterwäch= set, annehmen, darben aber sonsten ichtwas, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Wofern nun an ein oder ans dern Orthe kein Haber vor= handen, soll an dessen statt der Quartier: Stand halb fo viel Kornliefern, und es der Soldate anzunehmen vers bunden senn.

Wann ein Unter-Officier Wees in oder Gemeiner von der Ca-belten wenn vallerie auff Ordonnanz, commandire Wacht, oder sonst commandiretwird, soll ihm der Quar= tier=Stand mehr nicht als

次 (24) 攻

täglich 3. Groschen vor das Pferd, wofern er beritten ift, zahlen, nicht aber schuldig jenn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es ware denn, daß er seine Convenienzbesser darben befande, und es also aus fren= en Willenthunwolte. Bin= nen der Zeit nun, daso wohl die Unter = Officiers und Ge= meinen von der Cavallerie als auch die von der Infanterie obangeführter maßen commandiret, beuhrlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Dvartiere offen behalten, sie haben aber vor solche Zeit einiges Quartier-Geldnicht au prætendiren.

XI. Auff

## \* (25) \* XI.

Auff die ben der Cavalle-Fourage mit rie ermangelnde Dienst nur auff die Pserde, soll eher keine Foura-handene Pser, ge gegeben werden, biß das be gegeben. Pferd wircklich angeschaf= fet, denen Crenß-Commissarien præsentiret, dessen Farb und Zeichnungen, sambt des Reuthers oder Dragoners Nahmen, so solches bekom= men, von ihnen annotiret, auch darben, ob es etwan eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd, examiniret, und sodann die Lieferung der Fourage von ießterwehnten Grenß= Commissarien anges men anges ordnet werden; Wenn as schafften seinen ber ein Pferd crepiret, oder Ereys, Com-sonst abgehet, cessiret sogleich seniret wer, die geordnete Fourage, und den. V5 wird

※ (26) ※

wird nichts weiter darauff gereichet, bis der Mannwieder beritten gemachet, und darben dasjenige, was der Præsentation halber vorhero angeführet worden, beobachtet ist.

## dia Runned XII.

Daß mit dem Fener und Licht vorsichtiglich umbzugehen.

Denen Reuthern und Dragonern ist von denen Ofsiciern scharff anzubesehlen, daß sie ihre Pferde in denen Quartieren, und besonders des Albends, zurechter Zeit absüttern, und mit keinem Licht in die Ställe oder auff die Böden oder zu Bette ges hen sollen; Es muß aber auch ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Us bends mit Hen und Jutter handthieren lassen; ABoes aber die Noth erforderte, sok len sie sich der Laterne bedies nen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-schmaus chen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches ganslich unterlassen, Desgleichen in Häusern und Dörffern der Logbrennung seines Ges wehrs und andern Schief fens sich enthalten, und das fern dieses nicht in achtge= nommen wird, hat es der 2Birth sogleich ben dem commandirenden Officier zu de= rer Contravenienten Bes straffung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht

本 (28) 本

nicht abstellet, davor répondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrslosung Feuer auskömmet, mit harter, ja nach Vesinsden der Umstände, mit Leibsund Lebens-Straffe angeseshen werden soll.

XIII.

Visicitung ber Ovartiere.

Die Unter-Officiers von der Cavallerie sollen die Quartiere der Gemeinen sleißig visitiren, nach deren Verhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Quartier = Stande einige Klage geführet wird; davon sosort rapport an den commandizende Officier der Compagnie thun; Dergseichen Visitirung der Quartiere soll auch zum öfftern durch die Ober-

\* (29) \* Ober : Officier selbst gesches hen.

XIV.

Wenn ein Rittmeister of Wie es mit der Capitaine, erheischender hung und B-Nothdurfft nach, mit Vor- xerciring bes wissen und Genehmhaltung gnien gehal-seines Obristen, seine Com- foll. pagnie entweder gank, oder zum Theil, oder der commandirende Officier des Res giments, das Regiment zus sammen ziehen, und dasselbe besehen, oder exerciren wol= te, son solches an einem Dr= the, wo denen Feld-Früchten, Wiesen, und sonsten denen Unterthanen kein Schaden dadurch verursachet werden fan, geschehen; Die Unter= thanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolget,

章 (30) 章

follen nichtschuldigsenn, wes
der die Ober-Officiers zudefrayiren, noch denen UnterOfficiers und Gemeinen einis
ge Fourage zu liefern, sondern
was ein ieder derer letteren
vor sich und sein Pseid nothig
hat, muß er auff eine so furtze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich sühren, und
sich desselben, ohne etwas
mehrers zu fordern, bedienen.

XV.

Reiner sou Rein Staabs Officier, aus seinem als Obrister, Obrist Lieutthen / oder nant, und Major, soll sich uns Machts dar terstehen, ohnevon dem Geaus verbleit terstehen, ohnevon dem Geben. neral-Feld Marschall, oder in dessen Albwesenheit commandirenden General, die üsbrigen Subalternen Officier aber 1

9

r

r

aber, ohne des commandirens den Officiers vom Regiment, erhaltenen schrifftlichen Uhrs laub (worinnen die Zeit, wie lange ihm Uhrlaub gegeben worden, deutlich zu exprimiren) aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben, er ware denn von seinem vorgesetzen General over Officier in Res giments-oder andern Angelegenheiten verschicket, worzu ihm sodann ein besonderer Passzu ertheilen ift. Wenis ger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt senn, ohne seines Officiers Pass aus dem Quartiere sichzu begeben, 0= der die von der Cavallerie ih= re Dienst: Pferde zum auss reus

华 (32) 本

reuthen in die benachbarten Schencken und Wirths= Häuser, oder zu Besuchung ihrer Cameraden zu gebrauchen; Daferne aber einer ohne dergleichen Paß an einem andern Orthe außer seinem Quartiere betreten wird, foll felbiger von jedes Orthes Obrigkeit angehalten, und dem nachstliegenden Ober= Officier zur Abhohlung un= gesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges aus= reuthen und auslauffen, als wodurch nur Unfug und Un= gelegenheit, auch offter= mahlsstraffbahreDieberen= en entstehen, umb so vielmehr verhütet werden, soll jeder Wirth auff dem Lande und

本 (33) 本

13=

ng

1115

1)=

m

),

es

r=

11=

III

r= g=

13

1=

1:

r

6

T

in Städten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet, solches des Morgens gleich der Os brigkeit anzeigen, diese aber dem commandirenden Officier es sofort berichten, welcher sodann den Soldaten deßfalls zu gebührender Straffe zuziehen hat. Deß= gleichen soll in denen Stade ten ein jeder nach dem Zapfe fenstreich sich in sein Ovar= tier begeben, und in Wirths= Häusern oder auff der Gasse nicht finden lassen, auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, wenn ein oder anderer außerhalb seines Quartiers angetrossen wird, in Arrest genommen, und des andern C Zas

DF

举 (34) 次

Tages bestraffet, ingleichen wenn ein Wirth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret, oder darzu behülfflich ist, oder der, so Bierschencket, nach dem Zapffenstreich einen Golda= tennoch sißen lässet, und von der Patrouille darüber betres ten, und dem Rathe angezei= get wird, dafür mit behöri= ger Straffe ebenfalls angeses hen werden.

Beftraffung Der Officierer/ fo fiber Ubr. ben.

XVI

Wenn ein Ober: Officier land wogblen über die beuhrlandte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß oder Uhrlaub-Zettelzu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausblei= bet, derfelbe soll seiner Gages einen Tagüber den gehabten

农 (35) 农

en

us

en

er

er,

m

a=

m

23

1:

1=

es

11

u

1

3

Uhrlaub zum vierdten Theil; ware es aber 8. Tage über den Uhrlaub, zur Helffte; und wo derselbe biß 3. 2Bo= chen über offt besagten Uhr= laub ausbliebe, der ganken Monath Gages; Vier 280= chen drüber aber eines 2.Mo= nathlichen Traclements, so UnfererInvaliden-Cassa heim= fället, verluftig senn. 11nd wo einer noch länger, dem gehabten Uhrlaub zuwieder, wegzubleiben sich unterstehen wurde, derselbe soll nebst ans geführten, der Proportion nach, ferner zuerhöhende Ab= zug derer Gages, noch à parte nachdrücklich bestraffet wer= den. XVII.

Allermaßen auch, Insmas wegen halt Unserer publicirten Ge-Abtrag der

© 2 neral

水 (36) 坎

Accise in be, neral - Accis- Ordnung, die Miliz von demjenigen, was pbachten. sie so wohl zu ihrem Unterhalt erkausset, oder sonsten erhandelt, die geordnete Accife ohnweigerlich zu entrich= 

Denen Soldaten durch= Der Goldat bat sich al aus nicht verstattet werden, ler Burgerlie mit Backen, Schlachten, eben Raha und Bierschencken öffentliche rung ju ent, balten. Marquetenderey zu treiben, und dadurch denen Burgern und Unterthanen ihre Nah= rung zu entziehen; Dafern aber einer ein Handwerch ge= lernet, ist ihm unverbothen, ben einem Meister an dem Orthe, wo er im Quartier stehet, so weit es seine Militair-Dienstezulassen, als Ges

本 (37) 本

ie

3

1:=

11

ひょう

1

6

selle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich selbst aber darff er sein Handwercf als Meister nicht treiben, weniger Gefellen halten, und dadurch denen or= dentlichen Handwercks-In= nungen Eingriff thun. schand my XIX.

Reiner soll sich unterstehen, wie es mit ohne vorhergegangenen Un- der Werbungs serm expressen Besehl, und von der Generalität darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimbden Kriegs-Raths: Collegio er: haltenen Patente, Werbungen, darunter boch die ordinaire Recruytirung des 216= gangsnicht zu verstehen ist, vorzuneinnen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird,

次 (38) 次

foll die Werbung, soviel mog= lich, außerhalb Landes, in hiefigen Landen hingegen, oh= ne allen Zwang, Gewaltthäs tigfeit, auch nicht mit Dro= hungen, Schlägen, Hintvegnehmung derer Leuthe aus denen Häusern und von des nen Straßen , Einsperrung in die Corps des Gardes, oder auf andere verbothene Weise, sondern vielmehr durchae= hends auf solche Art gesches hen, daß das Commercium im Lande, nebst der frenen Aussund Einpassirung derer Negotiirenden und Reisen= den, nicht gehindert, kein Handelund Wandel mit de nen neu = angeworbenen Leuthen getrieben, oder dieselbe vor Geld wieder loßgelassen,

11

]=

B

25

gri

25

25

n

n

1=

11

Is

,

r

oder einem andern verkauffet. angesessene Handwercker und Bürger in Städten, desgleichen angesessene Hauß Wirthe und Bauern auff denen Dörffern, icem Bergleuthe, so würcklich auff denen Gru= ben arbeiten, wie auch die, so ben auffgerichteten Manufa-Auren in Diensten stehen, ganklich mit der Werbung verschonet, der jenige Officierer aber , der hierwieder han= delt, durchs Kriegs-Recht, und nach dessen Erkantnus, an Ehr und Leib gestraffet werden.

XX.

Sobald einer aufvoran-Wie es mit geführte Urt, sonder Zwang vorbenen ges und frenwillig angeworben halten werden, soll derselbe in die ors ben soll.

£ 4

dent=

本 (40) 本

dentlichen Listen gebracht, in denen Städten dem Rathe, umb das Quartier vor ihn anweisen zu können, prælen-tiret, wenn aber einer zu des nen Regimentern Cavallerie angenommen wird, dessen Nahmen und Zu-Nahmen dem Crenß-Commissario angezeiget, und von demselben das Biller zu seinem Quar-tiere ertheilet werden, über welche Neu-angeworbene so= dann so wohl die Crenß= Commissarien als Rathe in Städten ordentliche Listen mit Nahmen und Zu-Nahmen, sambt Bemerckung des Tages der Præsentation zu führen, und diese alle Qvartale zur Geheimbden Kriegs:

**数 (41) 数** Cankelen einzuschicken has ben. XXI.

e

Rein Rittmeister oder Ertheilung Capitaine soll Macht haben, de. Derer Abschie. einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern schuldig senn, dem Obristen oder commandirenden Officier des Regi= ments, die Uhrsache der ge= suchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffen= heit des Soldatens, zu bezich= ten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewars ten. Wofernaber ein Ritt= meister oder Capitaine sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewust, vor sich S 5 einem

※ (42) ※ einem den Abschied zu er= theilen, soll selbiger vor un= gültig geachtet, der Rittmei= ster oder Capitain deshalber bestraffet, auch dem Soldas ten, wenn er gleich invalide ist, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gerei: thet werden.

XXII

Wie es ben Musterung fo halfen.

Gleichwie auch die Muwohlder ca-sterung derer Regimenter vallerie als Cavallerie und Infanterie eis gentlich dem Geheimbden Kriegs- Raths-Collegio zus stehet, und dasselbe solche ent= weder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, iedoch mit Communication des General-Keld= Mearschalls, oder

本 (43) 举

in dessen Abwesenheit commandirenden Generals, und dessen vorhero an die Regis menter ergehenden Ordre, vorzunehmen, auch denjenis gen, welchem dasselbe die Musterung auffträget, mit behöriger Instruction zu versehen hat; Alsso sollen so: dann die Regimenter zu so thaner Musterung sich uns weigerlich stellen, und demies ingen, was der Musters Commissarius, nach Anleis tung seiner Instruction, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemanden vorzuzeis genschuldig, daben verlanget, odernothig findet, gemäß be= zeigen.

XXIII.

Wann ein March vorge Was ben vorhet, fallende Mar-

\* (44) \*

chen in best, het, wird die darzu nothi= ge Route im Geheimbden Kriegs- Raths-Collegioge= fertiget, dem General-Feld= Marschall, oder in dessen 216= wesenheit commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officier, daß sie sich darnach richten, und die Dvartiere, wie solche von denen Grenß-Commissarien , derfeiben gemäß, ange= wiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimbden Kriegs=Raths-Collegio an die Crenk-Commissarie überschicket, und was so wohl ben Kührung derer Regimenter, als Unweising derer Quartiere und sonsten zu beobach= ten,

\* (45] \*

ten, darben anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetres ten, und fortgesetzet werden möge, sollen die Commendanten derer Regimenter vor dem Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einris chung in die Crense, in Zeis ten einen Officier an die Grenß = Commissarien vors ausschicken, den Tag des Luf= bruchs oderAnkunfft des Res giments ihnen norisiciren, umb die Billettirung sich ans melden, und zugleich eine vom Commendanten des Regis mentounterschriebene Tabelle oder Specification der ben ieder Compagnie verhandes nen essectiven Mannschafft, fambt derer ben denen Com-

\$ (46) 数

pagnien Cavallerie würchlich verhandenen Unter-Officierund Gemeinen Dienst- Pferde, umb also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu könnten, übersenden, auch ih= nen die von der Generalisät habende Ordre, so viel den March anbetrifft, iederzeit auff Begehren unweigerlich communiciren.

## XXIV.

Ungewiesene tiere muffen feinesmege& perandert werden.

Wie nun die Crenß-Com-Racht Quar missarien denen Regimentern ohnweigerlich ober Compagnien die Nacht= acceptiret un Quartiere anweisen; Also follen diese auch dieselben un= weigerlich acceptiren, die ge= ringste Alenderung darinnen nicht treffen, weniger an an=

dere

dere Orthe eigenmachtig einzulogiren, sich unterstehen. XXV.

Was die Verpflegung de falt die mar-rer marchirenden Trouppen chirenden betrifft, hat es ben Unserer pfleget wer. unterm 9. Martii 1712. aus: den follen. gefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden, und sossen die Uns ter : Officier und Gemeinen hierüber aus denen Ovartie= ren ein mehrers nicht fordern, DieStaabs-und Dber-Officierer hingegen mussen den Unterhalt für sich, ihre Leuthe undPferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartieren, auf ser dem bloßen Obdach, nichts zu begehren, Essoll auch kein Geld, Haber, Viz

Trouppes ber

\* (48) \*

Aualien, noch was es senn mag, unter einigerlen Prætext, weder in denen Marchnoch Stand= Quartieren er= presset, auch im Sommer des nen Feldern, Wiesen und Garthen, mit Aushütung oder Abhanung des Getrendes, Grases, Entwendung des Obsts, kein Schade zugefüget, oder doch derselbe sofort erseset werden, widrigenfalls der commandirende Officier, auff eingekommene Rlagen, selbst dafür steben, und ihm, so viel der Schade importiret, an seinem Trackement gefürhet werden foll.

XXVI.

Wie es mit Die zu Fortbringung des der Vorspann rer Krancken benothigte zu halten. Vorspann, darunter aber oh= \* (49) \*

enn

ræ-

ch-

er:

De=

md

ng

enr

ng

ju=

ri=

de

ne

n,

de te-

18:

te

1)=

ne

ne Roth Unsere vorige Ordonnanzen nicht zu über= schreiten, wird ebenfalls durch die Grenße Commissarien angeordnet, welche das ben gute Auffficht zu führen haben, daß solche Vorspann weiternicht, als in das nechste Nacht-Quartier mitgenom= men, das Zug-Wieh nicht zu Schanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sas chen, als Haber, Wein, Victualien, oder sonst denen Officiern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Wiewohl auch bereits Ales Jagen vormahls vielfältig verbo-ingleichen then worden, daß die Officierer und Soldaten sich des Jagens, Hekens und Schiefkens so wohl in Unsern Wild-

次 (50) 次

Bahnen, als Unseren und derer von Aldel, auch ans dern Gerichts = Obrigkeiten zugehörigen Gehegen und Feld Marcken, ganklich enthalten sollen: So hat man boch aus derer Jagd=und Forst=Bedienten, ingleichen anderen eingekommenen Berichten und Beschwerungen wahrgenommen, wievon der Miliz auf allerhand Urt und Weise darwieder gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getries ben, sondern auch, wenn ei= ner oder der andere darüber betreten, und ihm solches verwehret, wohl gar allerhand gewaltsame Wieder= sekligkeit, auch bisweilen of fenbahre Thatligkeit, darge本 (11) 本

nd

m

en

nd

it:

an

nd

en

e:

en

er

10

t,

28

in

es

1=

er

B

1=

gen ausgeübet werden wols len. Nachdemaber dergleis chen straffbahren Unterfan= gen ferner nicht nachzusehen Ut; Allswird hierdurch allen Generals, Dbriften un andern Officiern nebst der gemeinen Soldatesque nochmable alles Ernstes angedeutet, und un= tersaget, daßsich keiner un= terstehen solle, in obangereg= ten Unsern Wild-Bahnen, Unseren oder derer von Aldel und anderer Gerichts De brigkeiten Gehegen und Refiren, mit Hunden zujagen, Nete zu stellen, groß oder klein Feder-oder ander Wild= prethzuschiessen, und zu fan= gen, oder widrigenfalls ge= wartig zu senn, daß die darwieder handelnde vor Kriegs=Recht gestellet, und

本 (52) 本

mit Entjegung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibes=Straffe beleget iver= den sollen: ZuwelchemEnbe dann sowohl Unseren als derer von Aldel Jagd-und Forst=Bedienten und Ge= richts-Obrigkeiten hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Ubertreter entwes der vor sich, oder mit Zuzie= hung derer Unterthanen, zu arrêtiren, das Gewehr, Net und Hundeihnen wegzuneh= men, auch wohl die letztern todt zu schiessen, die Verbres chere an dennechst commandirenden General oder andern Officier zu überliefern, und von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonstei= nige Excesse oder Thátlig feit darben vorgangen, an felbigen Bericht zu erstat= ten.

11-

nt.

r

11=

18

D

e=

th

n

2=

u

()

3

2

XXIIX.

Gleichergestalt wird auch Mes Fischen hierdurch alles Fischen und mird ernstlich Arebsen in Unseren und andes verbothen. rer Gerichts : Obrigseiten Teichen, Fisch: Wassern und Bachen, ben vorangeführter Arreirung und Bestraffung derer Verbrecher, ernstlich verbothen.

XXIX.

Da auch vormahls eine Die Abfordes nicht geringe Beschwerung rung derer denen Unterthanen so wohl sürohin wei in March-als Stand Dvar-ternicht getieren, durch die verlangten und offters mit Gewalt erzwungenen vielen Bothen zugezogen, Nunmehro aber auf allen Straßen im Lande gewisse Säulen und Weg-

wei=

weiser gesetzt worden; So soll die Miliz die Unterthanen fernerhin mit Absorderung dergleichen! Bothen ohne Noth nicht beschwehren, es wäre denn, daß einer des Nachts commandiret würzde, und also nach solchen Wegweisern sich nicht wohl richten könte, welchenfalls ihmmit einem Bothen billich an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Wie die vor-Fommenden Rlagen in gehöriger Ordnung anzubringen.

Ollle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zusörderst ben dem commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht abstellet, ben dem commandirenden Officier des Regiments, und daserne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, \* (55) \*

ben dem General-Feld Marschall oder in dessen Abwesen commandirenden General, oder auch zu Unserer Geheimbden Kriegs. Cangley/ vermittelft deutlicher Anführung der nicht erlangten Hulffe/ sambt Benennung des Excedenten oder Berbrechers Nahmen und Zu-Nahmen / ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist/ nicht aber / wie es bighero offters geschehen / mit Ubergehung derer ordentlichen Militair Instantien/ benm Geheimden Rriegs-Raths. Collegio immediate angebracht, und sodann dem Rlager nach Recht und Billigkeit sowohl zur Satisfaction des Schadens an sich felbst/als auch der mittler Zeit verwendeten Unfosten/verholffen/ der Berbrecher exemplarisch bestraffet / auch wenn über die Officiers einige Connivenz oder nicht angewendete gnugfame Auffficht erweißlich dargethan wird/zus mahln in vorgegangenen Diebe Stablen / die Restitution eines und Des

\* (56) \*

des andern/ denenselben selbst ausserleget/und der Abzug von deren Tractamente angeordnet werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ soll diese Unsere erneuerte Ordonnanz so wohl ben der Armeè, als in den Städten und auff den Dörssern publiciret/össent- lich angeschlagen/ und ein ieder auff deren Beobachtung angewies sen werden. Geben unterm Gesteinbden Kriegs. Cantsley. Secret, zu Reißen in Pohlen/ den 7. Septembr. Anno 1714.

Augustus Rex.

(L.S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming,

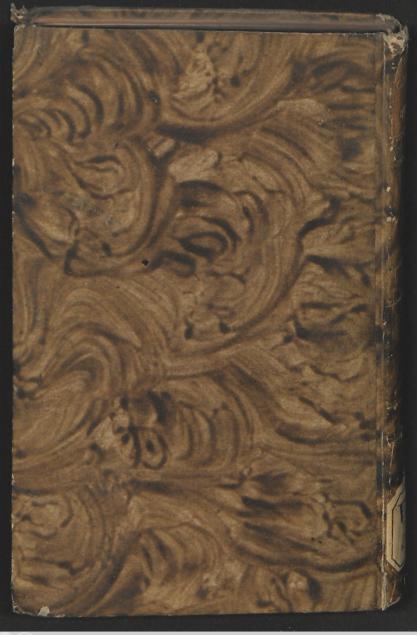
Jacob Keul

Si ii



**ULB Halle** 3

M. D.





Königl. Kohln. Churfl. Såchk. Erneuerte

## ORDON-NANZ,

Wie es fürohin

Mit der MILIZ, deren Verpslegung und Einqvarties rung in Sachßen gehalten, auch was sonsten darben in einem und dem ansbern beobachtet werden soll.

Anno1714.

Mit Kon. Poln. u. C.S. Frenheit.

Druckts Johann Riedel/Hofe Buchdrucker.